

weisaufnahme einseitig Vorgehen und der Feststellung der Schuld des Angeklagten gegenüber der Möglichkeit der uneingeschränkten Verteidigung den Vorrang gebe, wäre ein folgenschwerer politischer Fehler, selbst wenn er auf einem Mißverständnis beruhen würde.

Es gibt im übrigen auch kein überzeugendes Argument dafür, daß die Forderung des § 200, alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln, nur insoweit gilt, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen begangen worden ist, nicht aber insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen nicht begangen worden ist. Die Feststellung, ob der Angeklagte das ihm in der Anklage zur Last gelegte Verbrechen begangen hat, kann häufig nur mit dem Nachweis getroffen werden, daß der Angeklagte das Verbrechen nicht begangen hat. Ebenso kann durch den Beweis, daß einer von zwei als Täter in Frage kommenden Angeklagten unschuldig ist, also als Täter ausscheidet, die alleinige Schuld des anderen Angeklagten bewiesen werden.

Abgesehen davon, sollten wir bei der Frage nach dem Inhalt des § 200 der Strafprozeßordnung nicht vergessen, daß diese gesetzliche Bestimmung eine Änderung gegenüber der alten Strafprozeßordnung erfahren hat. Nach § 245 der alten Strafprozeßordnung durfte in Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Landgericht und dem Schöffengericht in der Berufungsinstanz das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem *freien Ermessen* die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hielt. Unser sozialistisches Prozeßrecht hat bewußt eine uneingeschränkte und nicht in das Ermessen des Richters gestellte Pflicht begründet, die Wahrheit zu ermitteln, und auch nicht die Wahrheit nur nach einer Richtung. Deshalb darf das Gericht an Möglichkeiten der Aufklärung nicht Vorbeigehen, die auf die Nichtschuld des Angeklagten hindeuten und die in ihrer Verfolgung möglicherweise einen eindeutigen Beweis der Nichtschuld des Angeklagten erbringen. Wenn es nach seiner vorläufigen Ansicht zu keiner Verurteilung des Angeklagten kommen kann, darf es sich nicht von vornherein mit dem Freispruch mangels Beweises begnügen und Beweisanträge des Angeklagten zurückweisen, mit denen der Freispruch, wegen erwiesener Unschuld erzielt werden könnte. Vom Kollegen Streit ist dargelegt worden, daß berechnete materielle Interessen des Angeklagten das Verlangen einer eindeutigen Feststellung der Nichtschuld rechtfertigen. Aber auch das weitergehende Interesse an einer moralischen und gesellschaftlichen Rehabilitation können wir nicht übersehen.

In der gegenwärtigen Situation, in der die drei zentralen Justizorgane die Strafprozeßordnung des Jahres 1952 daraufhin betrachten, ob sie auf Grund der in vier Jahren praktischer Anwendung gemachten Erfahrungen einiger Korrekturen bedarf, müssen wir diese Frage sehr ernst in der vollen Erkenntnis ihrer politischen Bedeutung behandeln. Ich bin beeindruckt von der Entschiedenheit, mit der Strogowitsch die Darlegungen von Weiß (unter 1 a bis c der Thesen) ablehnt. Der Bürger unserer Republik hat einen Anspruch auf die Durchführung des Verfahrens zum